

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat**Reglement vom 30. März 2006 über das Schulwesen (Schulreglement, SR; SSSB 430.101); Teilrevision****1. Worum es geht**

Im Rahmen der letzten Teilrevision des Schulreglements beauftragte der Stadtrat den Gemeinderat, eine weitere Teilrevision des Schulreglements vorzubereiten, in der die Führungsstrukturen (Artikel 70a) neu definiert und die Kommissionen (Artikel 72) neu geregelt werden. Die Direktion für Bildung, Soziales und Sport nahm im Hinblick auf die Erfüllung dieses Auftrags im Jahr 2010 eine Ist-Analyse vor. Die dafür durchgeführte Umfrage ergab, dass die heutige Organisation mit sechs Schulkreisen überwiegend als zweckmässig beurteilt wird, aber Handlungs- bzw. Klärungsbedarf in Bezug auf die Abgrenzung der Zuständigkeiten der verschiedenen Schulorgane besteht. Angesichts dieser Umfrageergebnisse und der divergierenden Aufträge in den Übergangsbestimmungen des geltenden Schulreglements unterbreitete der Gemeinderat dem Stadtrat mit Antrag vom 23. August 2011 einen Zwischenbericht, in dem er verschiedene Lösungsvarianten und Strukturmodelle aufzeigte¹. Der Stadtrat beauftragte den Gemeinderat nach Kenntnisnahme dieses Zwischenberichts am 1. Dezember 2011 mit der Ausarbeitung von zwei Varianten auf der Basis einerseits des „Einkommissionsmodells mit Schulräten“ (Ersatz der heutigen Schulkommissionen der Schulkreise und der Volksschulkonferenz durch eine einzige gesamtstädtische Schulkommission, verbunden mit der Bildung von Schulräten mit beratender Funktion in den einzelnen Schulkreisen) und andererseits des „Zentralschulkommissionsmodells“ (Ersatz der Volksschulkonferenz durch eine gesamtstädtische Schulkommission mit Entscheidbefugnissen, unter Beibehaltung der Schulkommissionen der Schulkreise).

Im Zentrum der Teilrevision steht die Einführung eines neuen Kommissionsmodells nach einer dieser beiden Varianten. Gleichzeitig sollen Unklarheiten in Bezug auf die Abgrenzung von Zuständigkeiten der Schulorgane, insbesondere zwischen der Direktion für Bildung, Soziales und Sport und den Schulkommissionen, behoben werden. Geändert werden deshalb grundsätzlich nur die Bestimmungen über die Kommissionen und andere Regelungen im 3. Kapitel „Organisation“ des Schulreglements. In Erfüllung der Motion Fraktion SP/JUSO (Ursula Marti/Annette Lehmann, SP) vom 31. Januar 2008: „Aktiv für Kinder: Rechtsanspruch auf Tageseschulplatz gesetzlich verankern“ wird überdies neu ein Rechtsanspruch auf Tagesbetreuung während der Schulferien (Ferieninsel) verankert. Schliesslich wird das Schulreglement bei dieser Gelegenheit in einigen wenigen Punkten an Änderungen der kantonalen Volksschulgesetzgebung angepasst.

1

2. Ausgangslage

2.1 *Geltendes Schulreglement*

Mit dem Inkrafttreten des Reglements vom 30. März 2006² über das Schulwesen (Schulreglement) ist in der Stadt Bern eine neue städtische Schulorganisation mit sechs Schulkreisen an Stelle der früheren 18 Schulkreise eingeführt worden. Am 28. Januar 2010 beschloss der Stadtrat eine Teilrevision des Schulreglements, die verschiedenen Änderungen der kantonalen Volksschulgesetzgebung (Umsetzung des „Integrationsartikels“, REVOS 08) und überwiesenen politischen Vorstössen in der Stadt Bern Rechnung trug. Gegen diesen Beschluss ergriff ein überparteiliches Komitee das konstruktive Referendum (Volksvorschlag). In der Volksabstimmung vom 28. November 2010 stimmten die Stimmberechtigten der heute geltenden, durch den Stadtrat beschlossenen Fassung mit rund zwei Dritteln Ja-Stimmen zu.

2.2 *Auftrag zur Neuregelung der Schulkommissionen*

Mit der Teilrevision des Schulreglements von 2010 wurden in den Übergangsbestimmungen unter anderem ein neuer Artikel 70a und eine Änderung von Artikel 72 mit folgendem Wortlaut beschlossen:

Art. 70a Führungsstrukturen

Der Gemeinderat unterbreitet dem Stadtrat bis 2012 eine Revision dieses Reglements, in welcher unter anderem folgende Punkte aufgezeigt werden: Klare Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der einzelnen Gremien, namentlich die Aufgabenteilung und Schnittstellen der Volksschule und des Schulamts.

Art. 72 Neuregelung der Schulkommissionen

¹ Der Gemeinderat unterbreitet dem Stadtrat spätestens vor den Sommerferien 2012 eine Vorlage zur Änderung dieses Reglements, die an Stelle der bisherigen Schulkommissionen der Schulkreise und der Volksschulkonferenz eine einzige Schulkommission und für die Sprachheilschule, die Heilpädagogische Schule und die Sonderklassen eine weitere Schulkommission vorsieht.

^{1a} Der Gemeinderat erstellt einen Bericht über die Auswirkungen der erfolgten Reduktion der Schulkommissionen von 18 auf 6 mit dem Ziel, die operative und strategische Verantwortung zu klären. Gestützt auf diesen Bericht unterbreitet der Gemeinderat dem Stadtrat eine Vorlage zur Änderung dieses Reglements.

Zur Erfüllung dieser Aufträge initiierte die Direktion für Bildung, Soziales und Sport (BSS) im Jahr 2010 ein Projekt unter der Leitung von Irene Hänsenberger, Leiterin des Schulamts. In der Projektgruppe waren die Schulkommissionen, die Schulleitungen und die Elternräte vertreten. Vorsitzende des Steuerungsausschusses war Gemeinderätin Edith Olibet, Direktorin BSS. Dem Ausschuss gehörten darüber hinaus Cipriano Alvarez, Präsident der Volksschulkonferenz, Marcel Cuttat, Präsident der Schulkommission Bethlehem, und Sven Baumann, Generalsekretär der BSS, an. Ein externes Beratungsbüro begleitete das Projekt.

Für eine erste Standortbestimmung wurden den Schulkommissionen, den Schulleitungen, den Elternräten und den Mitgliedern des Stadtrats im Rahmen einer Onlinebefragung verschiedene Fragen zur Ausgestaltung des neuen Kommissionsmodells im Sinn von Artikel 72 Absatz 1 des Schulreglements unterbreitet. Die Umfrage ergab, dass die heutige Organisationsstruktur mit sechs Schulkreisen als zweckmässig beurteilt wird, aber Handlungs- bzw. Klärungsbedarf in Bezug auf die Zuständigkeiten und das Entscheidungsverfahren besteht. Betreffend die konkrete Ausgestaltung des Kommissionsmodells führte sie zu keinen eindeutigen Ergebnissen. Der Steuerungsausschuss empfahl deshalb, in einem ersten Schritt fünf Lösungsvarianten zur Diskussion zu stellen, nämlich - als Referenzmodell - das Modell Ist (Status Quo),

² SR; SSSB 430.101

ein Einkommissionsmodell, ein Einkommissionsmodell mit Schulräten auf der Schulkreisebene, ein Zentralschulkommissionsmodell und ein Bildungsratsmodell ohne Schulkommission. Der Gemeinderat folgte der Empfehlung des Steuerungsausschusses, stellte dem Stadtrat diese fünf Modelle im Zwischenbericht „Projekt Strukturreform Volksschule der Stadt Bern“ vom 23. August 2011 vor und beantragte eine Variantenentscheidung. Mit Vorlage des Zwischenberichts waren das 2010 initiierte Projekt und damit die Arbeiten des Steuerungsausschusses beendet.

Gestützt auf einen Antrag der Kommission für Soziales, Bildung und Kultur (SBK) beschloss der Stadtrat am 1. Dezember 2011, das Einkommissionsmodell mit Schulräten und das Zentralschulkommissionsmodell weiter zu verfolgen. Er beauftragte den Gemeinderat, ihm bis spätestens vor den Sommerferien 2012 zwei Varianten für die Teilrevision des Schulreglements auf der Basis dieser beiden Modelle vorzulegen (SRB 536 vom 1. Dezember 2011).

2.3 Motion Fraktion SP/JUSO betreffend Anspruch auf einen Platz in der Ferieninsel

Am 14. August 2008 erklärte der Stadtrat die Motion Fraktion SP/JUSO (Ursula Marti/Annette Lehmann, SP) vom 31. Januar 2008: „Aktiv für Kinder: Rechtsanspruch auf Tagesschulplatz gesetzlich verankern“ mit 36 Ja-, 24 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen erheblich (SRB 434 vom 14. August 2008). Die Motion verlangt die reglementarische Verankerung eines individuellen Rechtsanspruchs auf einen Tagesschulplatz sowie auf einen Platz in der Tagesbetreuung während der Schulferien (Ferieninsel). Mit den Artikeln 14d ff. des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992³ und der kantonalen Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008⁴ ist der Rechtsanspruch auf einen Tagesschulplatz unterdessen gesetzlich verankert. Das Schulreglement ist diesen Vorgaben mit der Revision vom 28. November 2010 angepasst worden. Demgegenüber ist der Rechtsanspruch auf einen Platz in der Ferieninsel bisher nicht umgesetzt. Der Stadtrat schrieb im Oktober 2010 die Motion hinsichtlich eines Rechtsanspruchs auf einen Platz in der Tagesschule als erfüllt ab und stimmte einer Verlängerung der Frist zur Erfüllung der Motion hinsichtlich eines Rechtsanspruchs auf einen Platz in der Ferieninsel bis zum 30. Juni 2012 zu (SRB 572 vom 28. Oktober 2010).

3. Die beiden Kommissionsmodelle kurz skizziert

Die Grundzüge der beiden durch den Stadtrat zur Weiterverfolgung in Auftrag gegebenen Varianten „Einkommissionsmodell mit Schulräten auf der Schulkreisebene“ und „Zentralschulkommissionsmodell“ sind, zusammen mit den drei weiteren ursprünglich zur Diskussion gestellten Lösungsmöglichkeiten, im Zwischenbericht des Gemeinderats vom 23. August 2011 dargestellt. Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf die Wiedergabe der Grundideen und der wesentlichen Eckpunkte der Modelle. Die vorliegenden Teilrevisions-Varianten basieren grundsätzlich auf den im Zwischenbericht dargestellten Grundzügen. Wo die hier vorgeschlagenen Varianten von diesen Grundzügen abweichen, wird dies im Folgenden speziell begründet.

3.1 Einkommissionsmodell mit Schulräten auf der Schulkreisebene

Das Einkommissionsmodell mit Schulräten auf der Schulkreisebene sieht, entsprechend Artikel 72 Absatz 1 des Schulreglements, für die ganze Stadt neu nur noch zwei Schulkommissionen vor. Die bisherigen Schulkommissionen der Schulkreise und die Volksschulkonferenz werden durch eine einzige gesamtstädtische Schulkommission ersetzt. Darüber hinaus be-

³ VSG; BSG 432.210

⁴ TSV; BSG 432.211.2

steht für die Sprachheilschule, die Heilpädagogische Schule und die Sonderklassen ebenfalls nur noch eine Schulkommission an Stelle der heutigen beiden Kommissionen nach Artikel 24 Absatz 2 und 3 des Schulreglements.

Die neue gesamtstädtische Schulkommission wird durch die Direktorin oder den Direktor BSS von Amtes wegen präsiert. Diese Organisationsform ist für die Klärung der Zuständigkeiten und für ein effizientes, sachgerechtes Zusammenwirken zentral. Indem die Direktorin oder der Direktor BSS die gesamtstädtische Schulkommission präsiert, sind die Rechte und Pflichten klarer definiert und die heutigen Parallelitäten eliminiert. Die Entscheidungsprozesse sind geklärt und die Zuständigkeiten eindeutig zugewiesen. Die übrigen Kommissionsmitglieder werden, wie die Mitglieder der heutigen Schulkommissionen, durch den Stadtrat gewählt. Für eine starke und effiziente Vertretung der Anliegen der Bildung ist diese Organisationsform wichtig. So erhält die Kommissionsarbeit ein Gewicht in den politischen Organen der Stadt. Und so können umgekehrt Stadtrat und Gemeinderat entsprechend ihren Einfluss gegenüber der Kommission geltend machen.

Die Schulleitungen in den Schulkreisen bleiben bestehen. Die geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleiter (die gleichzeitig auch Standortschulleiterinnen und -schulleiter sind) sind neu nicht nur Prima oder Primus inter pares mit bloss koordinierender Funktion, sondern übernehmen innerhalb der Schulleitung Führungsaufgaben gegenüber den übrigen Mitgliedern der Schulleitung. Damit werden die Schulleitungen in den Schulkreisen neu auf zwei Hierarchieebenen organisiert. Der neuen Schulkommission direkt unterstellt sind nur die geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleiter. Die direkte Unterstellung aller 22 bestehenden Standortschulleitungen unter eine gesamtstädtische Kommission ergäbe eine zu grosse Führungsspanne und wäre nicht sinnvoll. Die Konferenz der Schulleitungen bleibt ebenfalls bestehen und nimmt grundsätzlich die gleichen Aufgaben wie heute wahr. Dies sind insbesondere die Verteilung der bewilligten finanziellen Mittel und die Koordination von Aufgaben auf operativer Ebene, welche gesamtstädtisch relevant sind. Das Präsidium der Konferenz vertritt die Schulleitungen in der Volksschulkommission.

Das Modell hat Auswirkungen auf die Mitwirkung der Eltern. Eine Vertretung der Eltern in einer gesamtstädtischen Schulkommission lässt sich nicht sinnvoll umsetzen. Denn ein einzelner Elternrat oder eine Elternrätin kann nicht die Eltern der ganzen Stadt repräsentativ vertreten. Angezeigt erscheint demgegenüber nach wie vor eine Mitwirkung der Eltern auf der Ebene der Schulkreise. Mit dem Wegfall der bisherigen Schulkommissionen in den Schulkreisen entfällt die Möglichkeit einer Elternvertretung in diesen Kommissionen. Als Ersatz sollen in den Schulkreisen Schulräte gebildet werden, die unter anderem aus Vertreterinnen und Vertretern der Eltern, aber auch aus Vertretungen von Organisationen bestehen, die für die Schule und das Quartier bedeutsame Aufgaben wahrnehmen. Die Elternvertretungen in den Schulräten werden durch die Elternräte, die übrigen Mitglieder werden durch die Schulleitungen gewählt. Die Schulräte sollen einerseits die Mitwirkung der Eltern sicherstellen, aber auch der Verankerung der Schulen im Quartier ganz allgemein dienen. Mit diesen Funktionen und der erwähnten Zusammensetzung sind die Schulräte gleichzeitig Bindeglied zwischen Schule und Schulumfeld, Interessenvertretung der Eltern und von Organisationen sowie Spiegelgruppe für die Schulleitungen mit beratender Funktion. Als informelles Gefäss bestehen bleibt die zweimal jährlich stattfindende Konferenz der Elternratspräsidien (neu als Konferenz der Elternräte bezeichnet), welche vom Direktor oder von der Direktorin BSS geleitet wird.

Die Neuorganisation hat finanzielle Auswirkungen. Zwar sind auch die geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleiter nach Massgabe der Gesetzgebung über die Lehreranstellung angestellt (Artikel 41 Absatz 5). Die Entschädigung für ihre Führungsfunktion ist jedoch nicht

lastenausgleichsberechtigt und muss demzufolge durch die Stadt finanziert werden. Die Funktion der geschäftsführenden Schulleitung ist städtische Aufgabe. Um zu verhindern, dass die geschäftsführenden Schulleitungen je eine Anstellung beim Kanton und eine bei der Stadt haben, werden sie auch für die Funktion der geschäftsführenden Schulleitungen im LAG (Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte; BSG 430.250) angestellt. Dies im Sinn einer Dienstleistung, welche der Kanton der Stadt gegen Entgelt einer Gebühr bietet. Im Sinn einer groben Schätzung werden pro Schulkreis rund 20 Stellenprozente zusätzlich durch die Stadt zu finanzieren sein. Auf der andern Seite werden mit dem Ersatz der sechs Schulkommissionen durch eine einzige Kommission weniger Jahresentschädigungen, weniger Sitzungsgelder für Kommissionsmitglieder sowie weniger Entschädigungen für die Protokollführung als heute auszurichten sein. Aktuell betragen diese Kosten rund Fr. 135 000.00.

Für die sechs geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleiter entstehen - ausgehend von der Annahme, dass eine 100 %-Stelle Fr. 160 000.00 entspricht - Gesamtkosten in der Grössenordnung von Fr. 192 000.00. Demgegenüber fällt die Jahresentschädigung für das Präsidium der Volksschulkommission gänzlich weg, da dieses von der Direktorin oder dem Direktor BSS von Amtes wegen wahrgenommen wird. Das Gleiche gilt für die Protokollführung, welche vom Schulamt erledigt wird (analog dem Sekretariat der heutigen Volksschulkonferenz). Schätzungsweise bleiben Kosten für die Volksschulkommission (Jahresentschädigung der Mitglieder, Sitzungsgelder) sowie die Schulkommission der Sonderschulen in der Grössenordnung von Fr. 30 000.00 bestehen. Diese Kalkulation basiert auf der Annahme, dass die Schulkommissionsmitglieder eine Jahresentschädigung von Fr. 1 000.00 erhalten und dass die Volksschulkommission acht Sitzungen und die Schulkommission für die Sonderschulen sechs Sitzungen pro Jahr durchführen. Da die Direktorin oder der Direktor BSS die Volksschulkommission von Amtes wegen präsidiert, fällt die Entschädigung für das Präsidium weg. Für das Präsidium der Schulkommission der Sonderschulen wird mit einer Entschädigung von Fr. 4 000.00 gerechnet.

3.2 Zentralschulkommissionsmodell

Das Zentralschulkommissionsmodell sieht neben der Kommission für die Sprachheilschule, die Heilpädagogische Schule und die Sonderklassen neu ebenfalls eine gesamtstädtische Schulkommission vor, die unter anderem die heutige Volksschulkonferenz ersetzt. Diese Kommission tritt im Unterschied zum Einkommissionsmodell aber nicht an die Stelle der heutigen Kommissionen in den Schulkreisen, sondern nimmt Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung wahr, während die Kommissionen der Schulkreise bestehen bleiben und weiterhin Aufgaben auf Schulkreisebene wahrnehmen. Dieses Modell entspricht den Vorgaben nach Artikel 72 Absatz 1 des Schulreglements nicht (vollständig), nimmt aber auch auf Kommissionsebene Rücksicht auf die heutige Schulkreisorganisation. Es kann als pragmatische Weiterentwicklung und „Zwischenschritt“ zwischen dem Status Quo und einer zentralen Organisation bezeichnet werden, der allerdings auch klare Abgrenzungen zwischen den beiden Ebenen erforderlich macht.

Für das Präsidium der zentralen Schulkommission gelten die gleichen Überlegungen wie für das Einkommissionsmodell. Im Interesse klarer Kompetenzabgrenzungen und der Vermeidung von Parallelzuständigkeiten ist auch hier angezeigt, dass die Direktorin oder der Direktor BSS die Kommission von Amtes wegen präsidiert. Damit ist gewährleistet, dass die Entscheide der zentralen Schulkommissionen in allen Belangen von gesamtstädtischer Bedeutung gegenüber den städtischen Behörden eingebracht und vertreten werden. Und umgekehrt können auch die politischen Behörden ihren Einfluss möglichst direkt geltend machen. Eine optimale Zusammenarbeit und Koordination der Umsetzung der strategischen kantonalen und städtischen Vorgaben können am besten dadurch gewährleistet werden, dass die Präsidentin-

nen und Präsidenten der Kommissionen in den Schulkreisen von Amtes wegen Einsitz in die zentrale Kommission nehmen. Anders als im Fall des Einkommissionsmodells findet somit keine (direkte) Wahl von Mitgliedern der zentralen Schulkommission durch den Stadtrat statt. Das Zentralschulkommissionsmodell erfordert grundsätzlich keine Anpassungen auf der Ebene der Schulleitungen. Die Schulleitungen der Schulkreise bleiben nach wie vor den Schulkommissionen in den Schulkreisen unterstellt. Im Gegensatz zum Einkommissionsmodell wird auch keine neue Hierarchieebene eingeführt. Auch an der Mitwirkung der Eltern ändert sich mit dem Zentralschulkommissionsmodell nichts. Die Eltern sind nach wie vor in den Schulkommissionen der Schulkreise vertreten.

Das Zentralschulkommissionsmodell ist gegenüber dem heutigen System kostenneutral.

4. Übersicht über die Revisionsvorlage

4.1 Allgemeines

Die vorgeschlagenen Änderungen setzen in erster Linie den Beschluss des Stadtrats vom 1. Dezember 2011 um. Im Zentrum steht dementsprechend die Neuregelung der Schulkommissionen im 3. Abschnitt des 3. Kapitels „Organisation“. Die Neuregelung hat verschiedene Änderungen der Schulorganisation und damit weitere Anpassungen im 3. Kapitel zur Folge. Die Änderungen betreffen namentlich das Zusammenwirken der Direktion und den Kommissionen, die Unterstellungen und Kompetenzen der Schulleitungen und die Mitwirkung der Eltern, ebenso - nach dem Einkommissionsmodell - die neu eingeführten Schulräte. Aufgrund dieser Anpassungen wird das 3. Kapitel systematisch teilweise neu gegliedert, indem einerseits verschiedene Artikel neu an einem andern Ort platziert, durch eine andere Bestimmung ersetzt oder ersatzlos aufgehoben und andererseits neue Bestimmungen aufgenommen werden. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit werden die neuen bzw. neu platzierten Artikel nach Möglichkeit neu wiederum fortlaufend nummeriert, womit einzelne Bestimmungen neu eine andere Artikelnummer tragen.

Umzusetzen ist darüber hinaus der Rechtsanspruch auf Tagesbetreuung während der Schulferien (Ferieninsel) gemäss der erheblich erklärten Motion Fraktion SP/JUSO. Schliesslich werden einige weitere punktuelle Anpassungen des Schulreglements, insbesondere an die aktuelle Revision des Volksschulgesetzes (REVOS 2012), vorgenommen (Kindergartenobligatorium und Stichdaten für den Kindergarteneintritt).

Im Einzelnen ergeben sich je nach Modell (Einkommissionsmodell mit Schulräten oder Zentralschulkommissionsmodell) unterschiedliche Änderungen, was, zusammen mit den vorgeschlagenen systematischen Anpassungen, die Übersicht über die Vorlage naturgemäss erschwert. Die diesem Vortrag beigelegte Synopsis soll die Lesbarkeit und Vergleichbarkeit erleichtern. Darin sind in der linken Spalte die geltenden Bestimmungen aufgeführt. In der zweiten und dritten Spalte werden die Änderungen nach der Variante „Einkommissionsmodell mit Schulräten auf der Schulkreisebene“ (im Folgenden als Modell 1 „Eine Volksschulkommission“ bezeichnet) bzw. nach der Variante „Zentralschulkommissionsmodell“ (im Folgenden als Modell 2 „Zentrale Schulkommission“ bezeichnet) dargestellt. Die vierte (rechte) Spalte enthält vereinzelte Hinweise zu den vorgeschlagenen Änderungen. Insbesondere wird da, wo sich eine Bestimmung zu einem konkreten Punkt neu an einer andern Stelle befindet, auf die entsprechende Regelung im geltenden Schulreglement hingewiesen.

4.2 Schulorganisation (3. Kapitel)

Im 3. Kapitel über die Organisation sind die einzelnen Abschnitte in verschiedenen Punkten inhaltlich neu gefasst und im Interesse der Übersichtlichkeit teilweise auch neu gegliedert. Der bisherige 1. und 2. Abschnitt werden unter dem Titel „Allgemeines“ neu zusammengefasst.

4.2.1 Allgemeines

Der 1. Abschnitt „Allgemeines“ regelt allgemeine Aspekte der Schulorganisation, die nicht nur ein bestimmtes Schulorgan oder eine bestimmte andere Stelle wie die Konferenz der Schulleitungen betreffen. Er enthält zunächst die inhaltlich unveränderten Bestimmungen über die Schulkreise (Art. 20) und die Schulstandorte (Art. 21). Danach werden zunächst, wie heute, die Schulorgane aufgeführt (Art. 22) und anschliessend in Grundsatzbestimmungen die Zusammenarbeit und die Information im Allgemeinen (Art. 23) sowie die Mitwirkung der Schulleitungen und der Lehrpersonen (Art. 23a) geregelt. Die bisher in einem eigenen Artikel (Art. 23b) geregelten Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer werden, als ein Instrument der Mitwirkung, neu ebenfalls in Artikel 23a aufgenommen. Im neuen Artikel 23b werden das Amtsgeheimnis und der Datenschutz geregelt, die heute in den besonderen Bestimmungen über die Schulkommissionen Erwähnung finden (bisheriger Art. 36). Die inhaltlich unveränderte Regelung gilt für die Mitglieder aller Schulorgane sowie für die Lehrpersonen und alle weiteren Mitarbeitenden und ist damit von allgemeiner Bedeutung. Auch die Information „nach aussen“ wird neu in den allgemeinen Bestimmungen erwähnt (Art. 23c). Sie ist heute im Abschnitt über die Mitwirkung der Eltern und der Schülerschaft geregelt (bisheriger Art. 58), wo als informierende Stelle lediglich die Direktion explizit erwähnt wird.

4.2.2 Direktion

Die Änderungen in diesem Punkt orientieren sich am bisherigen Artikel 70a des Schulreglements und insbesondere an den folgenden Leitideen:

- Die Direktion stellt mit entsprechenden Rahmenbedingungen sicher, dass die Schulen die übergeordneten und städtischen Vorgaben für die Volksschule umsetzen können.
- Die Direktion sorgt dafür, dass die Schulen über die nötigen finanziellen und personellen Ressourcen und Infrastrukturen verfügen. Sie stellt den finanzkompetenten Organen Antrag. Insbesondere bereitet sie den Voranschlag für die Schulen zuhanden des Gemeinderats, des Stadtrats und schliesslich der Stimmberechtigten vor.
- Die Direktion unterstützt die Schulen in administrativer Hinsicht, wo eine gesamtstädtische Unterstützung angezeigt ist. So ist sie beispielsweise für die Schülerinnen- und Schüleradministration verantwortlich.
- Die Direktion ist in Bildungsfragen Ansprechpartnerin für die politischen Organe, für kantonale Stellen und für weitere mit Bildungsfragen befasste Dritte.
- Die Schulkommissionen tragen die unmittelbare Verantwortung für die Umsetzung der Bildungsstrategie in den Schulen. Sie beschliessen im Rahmen der übergeordneten und städtischen Vorgaben und der verfügbaren Mittel beispielsweise über Schwerpunkte, die Form der Zusammenarbeit auf der Sekundarstufe I und besondere Angebote.
- Die Schulkommissionen ernennen, führen und beaufsichtigen die Schulleitungen oder die geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleiter.

Diese Aufgabenteilung legt es nahe, die Direktion neu im neuen 2. Abschnitt zu regeln statt wie bisher am Schluss des 3. Kapitels (bisheriger Art. 54). Dadurch wird die Stellung der Direktion als Bindeglied zwischen dem Stadtrat und Gemeinderat einerseits und den Schulorganen und Schulen andererseits deutlich gemacht.

Das geltende Schulreglement regelt die Zuständigkeiten sowohl der Direktion als auch der Schulkommissionen kasuistisch in langen Aufzählungen (bisherige Art. 34, 35 und 54). Dieses unvermittelte Nebeneinander von Aufgabenkatalogen ist mit ein Grund für die Unübersichtlichkeit der Zuständigkeitsordnung. Neu werden die Zuständigkeiten der Direktion in Artikel 23d deutlich knapper und in Form allgemeiner Grundsätze umschrieben. Die Direktion ist neben den in den Absätzen 1 - 4 ausdrücklich erwähnten Zuständigkeiten in weiteren Angelegenheiten zuständig, die für die ganze Stadt einheitlich geregelt werden müssen und nicht nach den (abschliessenden, aber teilweise dennoch weit gefassten) Aufzählungen in den folgenden Bestimmungen den Schulkommissionen oder andern Schulorganen zugewiesen sind (Art. 23d Abs. 5). Die Direktion hat insbesondere die Aufgabe, die Entscheide des Gemeinderats und des Stadtrats vorzubereiten und sicherzustellen, dass diese in den städtischen Schulen umgesetzt werden. Die Einzelheiten werden in dem in Artikel 70 neu vorgeschriebenen Funktionendiagramm festzulegen sein.

4.2.3 Neuordnung der Kommissionen

Eigentliches „Kernstück“ der Revisionsvorlage ist der 3. Abschnitt über die Schulkommissionen. Auch dieser Abschnitt ist im Interesse der Übersichtlichkeit systematisch neu aufgebaut. Für jede Kommission werden die Zusammensetzung, soweit erforderlich die Konstituierung und die Zuständigkeiten gesondert geregelt. Vor allem in diesen Punkten unterscheiden sich die beiden Lösungsvarianten. Nach dem Modell 1 „Eine Volksschulkommission“ bestehen noch zwei Kommissionen, nämlich die gesamtstädtische, als „Volksschulkommission“ bezeichnete Kommission und die Kommission für die besonderen Schulen und Klassen, die neu als „Kommission der Sonderschulen“ bezeichnet wird. Nach dem Modell 2 „Zentrale Schulkommission“ bleiben die Schulkommissionen der Schulkreise mit dem ihnen zugewiesenen Aufgabenkreis bestehen; sie werden der Einfachheit halber neu „Schulkreiskommissionen“ genannt.

Das geltende Schulreglement enthält verhältnismässig ausführliche allgemeine Bestimmungen über die Schulkommissionen (bisherige Art. 25-33), die allerdings zu einem guten Teil blosser Verweisungen auf andere Vorschriften enthalten oder inhaltlich wiederholen, was ohnehin gilt. Demgegenüber regelt der 3. Abschnitt allgemeine Aspekte der Kommissionen nur noch ausdrücklich, soweit nicht - wie namentlich in Bezug auf die Amtsdauer und die Entschädigung - besondere Regelungen gelten sollen. Im Übrigen wird generell auf das Reglement vom 17. August 2000⁵ über die Kommissionen in der Stadt Bern (Kommissionenreglement) verwiesen (Art. 32 nach dem Modell 1; Art. 35 nach dem Modell 2). Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass für die Schulkommissionen, abgesehen von den besonderen Aufgaben und einigen weiteren Besonderheiten, grundsätzlich die gleichen Vorschriften gelten wie für andere Kommissionen auch.

4.2.4 Schulleitungen und Konferenz der Schulleitungen

Auch der 4. Abschnitt über die Schulleitungen ist teilweise neu und konsequenter aufgebaut. Nach der Aufzählung der Schulleitungen in Artikel 38 werden in den Artikeln 39 und 40 zunächst die Organisation und die Zuständigkeiten im Allgemeinen geregelt. Es folgen besondere Bestimmungen über die Schulleitungen der Schulkreise (Art. 41) und insbesondere über die Standortsschulleitungen (Art. 42) sowie über die Schulleitungen der Sprachheilschule, der Heilpädagogischen Schule und der Sonderklassen (Art. 42a). Die Artikel 39 und 40 enthalten nur noch Regelungen, die tatsächlich für alle Schulleitungen gelten. Alle Besonderheiten für die einzelnen Schulleitungen werden in den Artikeln 41 - 42a geregelt. Dies gilt auch für die

⁵ KoR; SSSB 152.21

Unterstellung unter die Schulkommissionen; dementsprechend kann der bisherige Artikel 38a gestrichen werden.

Im 5. Abschnitt über die Konferenz der Schulleitungen werden nur geringfügige Änderungen vorgenommen.

4.2.5 *Schulräte*

Der 6. Abschnitt regelt für das Modell 1 die neuen Schulräte der Schulkreise. Nach dem Modell 2 bestehen keine Schulräte und damit auch keine entsprechende Regelung.

4.2.6 *Aufhebung der Volksschulkonferenz*

Der heutige 6. Abschnitt mit den Artikeln 49 - 53 über die Volksschulkonferenz wird nach dem Modell 1 wie erwähnt durch die Bestimmungen über die Schulräte ersetzt und nach dem Modell 2 ersatzlos gestrichen. Die Volksschulkonferenz besteht in beiden Modellen nicht mehr. Sie wird durch die Volksschulkommission bzw. die zentrale Schulkommission ersetzt.

4.2.7 *Keine Änderung der Zuständigkeiten des Gemeinderats*

Die Umsetzung eines neuen Kommissionsmodells ändert an den Zuständigkeiten des Gemeinderats grundsätzlich nichts. Der Gemeinderat bleibt namentlich zuständig für die Bildungsstrategie der Stadt Bern (Art. 4) und für das Integrationskonzept (Art. 13). Dies entspricht der Funktion, welche die Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998⁶ dem Gemeinderat zuweist: Der Gemeinderat ist oberstes leitendes, planendes und vollziehendes Organ der Stadt (Art. 86 GO). Er bestimmt Ziele, Mittel und Prioritäten des öffentlichen Handelns (Art. 94 Abs. 1, Art. 97 Abs. 1 GO), plant und koordiniert die Tätigkeiten der Stadt (Art. 94 Abs. 2 GO) und trägt die Verantwortung dafür, dass die Aufgaben rechtmässig, wirksam, rechtzeitig und wirtschaftlich erfüllt werden (Art. 97 Abs. 2 GO). Er beaufsichtigt zu diesem Zweck die Stadtverwaltung und kann dieser Weisungen erteilen (Art. 97 Abs. 3 und 5 GO). Die Beibehaltung der gemeinderätlichen Zuständigkeiten erlaubt es dem Stadtrat, in Schulfragen Einfluss zu nehmen, beispielsweise durch Planungserklärungen zu gemeinderätlichen Berichten (Art. 58 Abs. 2 GO), durch eine Richtlinienmotion (Art. 59 GO) oder durch ein Postulat (Art. 60 GO). Wäre nicht mehr der Gemeinderat, sondern beispielsweise die Volksschulkommission bzw. die zentrale Schulkommission für die Bildungsstrategie oder für das Integrationskonzept zuständig, wären dem Stadtrat diese Möglichkeiten der politischen Einflussnahme entzogen.

4.3 *Mitwirkung der Eltern und der Schülerschaft (4. Kapitel)*

Keine Änderungen ergeben sich für die Elternräte der Schulstandorte, der Sprachheilschule sowie der Heilpädagogischen Schule und der Sonderklassen. Nicht mehr vorgesehen sind die Kreiselternräte in den Schulkreisen. Deren Aktivität beschränkt sich heute im Wesentlichen darauf, dem Stadtrat die Elternvertretungen für die Schulkommissionen vorzuschlagen. Dieser Vorschlag kann nach dem Modell 2 auch direkt durch die Elternräte der Standorte erfolgen. Das Vorgehen im Einzelnen wird in der Verordnung zu beschreiben sein. Nach dem Modell 1 entfällt die Vertretung der Eltern in der Volksschulkommission. Die Elternmitwirkung erfolgt in diesem Fall wie erwähnt in den Schulräten, in welche die Elternräte der einzelnen Schulstandorte ihre Vertretungen wählen. Die heute in Artikel 55 Absatz 4 verankerte Konferenz der Elternratspräsidien soll neu als Konferenz der Elternräte bezeichnet, beibehalten werden.

Die einzige Änderung im Zusammenhang mit der Mitwirkung der Schülerschaft betrifft die Zuständigkeit für die Festlegung der allgemein gültigen Grundsätze (siehe dazu die Bemerk-

⁶ GO; SSSB 101.1

kungen zu Art. 57). Der bisherige Artikel 58 über die Information der Eltern und der Schülerschaft durch die Direktion wird durch die neue allgemeine Bestimmung in Artikel 23c ersetzt.

4.4 Weitere Revisionspunkte

In Erfüllung der Motion Fraktion SP/JUSO „Aktiv für Kinder: Rechtsanspruch auf Tagesschulplatz gesetzlich verankern“ sieht Artikel 66 neu einen Rechtsanspruch auf Tagesbetreuung während der Schulferien vor. Weitere punktuelle Änderungen betreffen Anpassungen an geändertes kantonales Recht, namentlich betreffend die Musikschulen (Art. 2) und den Kindergarten (Art. 5), sowie verschiedene redaktionelle oder systematische Anpassungen an die Änderungen im 3. Kapitel (u.a. Streichung nicht mehr zutreffender Binnenverweise). Im 9. Kapitel „Übergangs- und Schlussbestimmungen“ wird Artikel 70 mit dem Auftrag an den Gemeinderat ergänzt, ein Funktionendiagramm zu beschliessen; dieses bildet die Zuständigkeiten und Verantwortungen ab. Schliesslich finden sich im 9. Kapitel die erforderlichen Übergangsbestimmungen für den Eintritt in den Kindergarten (Art. 70a) und eine Bestimmung über die Wahl der neuen Schulkommissionen sowie - im Fall des Modells 2 - der Schulräte (Art. 72).

5. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 2 Schulwesen

Das bisherige Musikschuldekret von 1983 ist durch das Musikschulgesetz vom 8. Juni 2011⁷ abgelöst worden, das am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist (Art. 23 MSG). Absatz 1 Buchstabe c wird entsprechend angepasst.

Artikel 5 Besuch des Kindergartens

Die geänderten Artikel 3 und 22 des Volksschulgesetzes sehen neu den obligatorischen Kindergarten von zwei Jahren und den Eintritt nach Vollendung des vierten Altersjahrs vor. Die Änderungen werden am 1. August 2013 in Kraft treten. Artikel 5 wird, in weit gehender Anlehnung an die Formulierung des Volksschulgesetzes, entsprechend angepasst.

Artikel 9 Wahl der Zusammenarbeitsformen

Artikel 9 Absatz 1 wird an das neue Kommissionsmodell angepasst. Nach dem Modell 1 bestimmt die Volksschulkommission, nach dem Modell 2 bestimmen die Schulkreiskommissionen die Zusammenarbeitsformen. Nach beiden Modellen können für verschiedene Standorte in einem Schulkreis nach wie vor unterschiedliche Zusammenarbeitsformen gewählt werden. Absatz 2 präzisiert neu, dass vor dem Entscheid die Standortshulleitungen anzuhören sind.

Artikel 11c Spezialunterricht

Nach den vorne unter Ziffer 4.2.2 erwähnten Grundsätzen erfolgt die Zuordnung des Spezialunterrichts durch die Volksschulkommission bzw. die zentrale Schulkommission und nicht mehr durch die Direktion.

Artikel 11d Verantwortung für die Umsetzung

Die Schulleitungen der Schulkreise setzen sich aus den Standortshulleitungen zusammen und bilden das Schulleitungsteam innerhalb des Schulkreises. Sie und nicht die geschäftsführenden Schulleiterinnen oder Schulleiter (die nur in den Schulkreisen und nicht in den Sonderschulen bestehen) sind deshalb für die Umsetzung verantwortlich. Bei dieser Gelegenheit wird Artikel 11d neu auch mit einem Randtitel versehen.

⁷ MSG; BSG 432.31

Artikel 12 Umsetzung der besonderen Massnahmen/Artikel 15 Sonderklassen

Die nicht mehr zutreffenden Binnenverweise in Artikel 12 Absatz 4 und Artikel 15 Absatz 2 sind gestrichen.

Artikel 19b Beiträge an Schulveranstaltungen

Neu soll im Schulreglement explizit verankert werden, dass die Schulen den Eltern einen angemessenen Beitrag für Schulreisen, Landschulwochen und Projektwochen in Rechnung stellen dürfen. Diese bereits heute geltenden Beiträge rechtfertigen sich dadurch, dass die Verpflegung der Schülerinnen und Schüler Sache der Eltern ist, unabhängig davon, ob sie zuhause oder auf Schulreisen und in Landschulwochen oder Projektwochen erfolgt.

Artikel 22 Schulorgane

Die Aufzählung in Artikel 22 Absatz 1 entspricht der neuen Reihenfolge der folgenden Abschnitte. Gestrichen ist die Volksschulkonferenz. Die Schulkommissionen werden in Absatz 1 gemeinsam erwähnt und anschliessend in Absatz 2 einzeln aufgezählt. Damit wird klargestellt, dass alle in Absatz 2 aufgeführten Kommissionen Schulkommissionen im Sinn des Schulreglements sind. Wo der Begriff „Schulkommission“ ohne weiteren Zusatz verwendet wird (z.B. Art. 23a Abs. 1 und 4, Art. 40 Abs. 1 Bst. b), sind somit immer alle in Artikel 22 Absatz 2 aufgeführten Kommissionen gemeint.

Artikel 23 Zusammenarbeit

Wie der geänderte Titel und Absatz 1 zum Ausdruck bringen, regelt Artikel 23 die Zusammenarbeit im Allgemeinen und nicht nur unter den Schulkreisen. Die bisherigen Absätze 2 und 3 können, da aufgrund der neuen Regelung unnötig, gestrichen werden. Die in Absatz 1 vorgesehene Zusammenarbeit umfasst auch Besprechungen in der Konferenz der Schulleitungen. Die Entscheidbefugnisse der Konferenz sind demgegenüber in Artikel 46 abschliessend umschrieben. In Absatz 2 wird neu die heute in Artikel 23a Absatz 2 erwähnte Information geregelt. Der neue Absatz 3 bringt an sich eine Selbstverständlichkeit zum Ausdruck, kann indes im Sinn einer Erinnerung unter Umständen hilfreich sein.

Artikel 23a Mitwirkung der Schulleitungen und der Lehrerinnen und Lehrer

Der Randtitel wird angepasst, weil die gegenseitige Information, wie erwähnt, neu Gegenstand von Artikel 23 wird. Die Vertretung der Anliegen und Interessen der Lehrerschaft durch die Schulleitung ist bereits in Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe e geregelt und wird an dieser Stelle im Sinn einer Entschlackung und zur Vermeidung von Wiederholungen nicht mehr erwähnt. Die Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer werden als zentrales Instrument der Mitwirkung neu ebenfalls in Artikel 23a geregelt.

Artikel 23b Amtsgeheimnis und Datenschutz

Mit der Regelung der Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer in Artikel 23a entfällt der bisherige Artikel 23b. An dieser Stelle werden neu das Amtsgeheimnis und der Datenschutz geregelt. Der neue Artikel 23b entspricht wörtlich dem bisherigen Artikel 36 im Abschnitt über die Schulkommissionen. Er wird neu unter den allgemeinen Bestimmungen über die Organisation platziert, weil er nicht nur für die Schulkommissionen, sondern für alle Schulorgane und alle weiteren mit Schulfragen befassten Personen und Stellen gilt.

Artikel 23c Information der Öffentlichkeit

Abgesehen von der schulinternen Information (bisheriger Art. 23a Abs. 2) regelt das geltende Schulreglement die Information im Zusammenhang mit der Mitwirkung der Eltern und der Schülerschaft (bisheriger Art. 58) und erwähnt als informierende Stelle nur die Direktion. Mit

dem neuen Artikel 23c wird den Schulorganen ganz allgemein eine zeit- und stufengerechte Information vorgeschrieben. In allgemeiner Form wird sowohl auf die Informationspflicht gemäss Artikel 31 Absatz 3 des Volksschulgesetzes als auch auf die Pflichten nach der Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung verwiesen. „Stufengerechte“ Information bedeutet, dass jedes Schulorgan entsprechend seinem Zuständigkeitsbereich informieren soll. Die Einzelheiten werden in dem in Absatz 2 vorgesehenen Informationskonzept festzulegen sein, welches die Volksschulkommission bzw. die zentrale Schulkommission im Rahmen der allgemeinen städtischen Vorgaben zur Information erlässt.

Artikel 23d Direktion

Im Vergleich mit dem heutigen Artikel 54 ist der neue Artikel 23d über die Direktion schlank gehalten. Die Zuständigkeiten werden neu nicht mehr kasuistisch in einer langen Aufzählung aufgelistet, sondern im Sinn der vorne unter Ziffer 4.2.2 erwähnten Grundsätze in allgemeiner Weise umschrieben. Der Direktion kommt nach Absatz 1 und 2 generell die Aufgabe zu sicherzustellen, dass die Schulen ihre Aufgaben in Übereinstimmung mit den kantonalen und städtischen Vorgaben erfüllen können und über die erforderlichen Mittel verfügen. Die Direktion unterstützt die Schulen überdies in administrativer Hinsicht (Abs. 3). Sie ist nach Absatz 4 zuständig zur Vertretung der die Schule betreffenden Geschäfte gegenüber dem Gemeinderat und nach aussen, beispielsweise gegenüber der kantonalen Erziehungsdirektion.

Die Generalklausel in Absatz 5 entspricht der bereits heute geltenden Regelung im bisherigen Artikel 54 Absatz 1, ist aber präziser gefasst und stellt insbesondere klar, dass die Direktion immer dann zuständig ist, wenn das Schulreglement nichts anderes bestimmt. Die in den späteren Artikeln geregelten Zuständigkeiten der Schulkommissionen sind teilweise weit gefasst und umfassen substantielle Befugnisse in Schulfragen; sie sind grundsätzlich abschliessend zu verstehen. Mit dieser Regelung werden die Zuständigkeiten zwischen der Direktion einerseits und den Schulkommissionen andererseits präziser als heute und „nahtlos“ abgegrenzt.

Die Stadt Bern regelt die interne Organisation der Direktionen in der Regel auf Verordnungsstufe, im Besonderen in der Verordnung vom 27. Februar 2001⁸ über die Organisation der Stadtverwaltung (Organisationsverordnung). Dementsprechend verzichtet das Schulreglement darauf zu bestimmen, welche Stelle innerhalb der BSS jeweils entscheidet. Die direktion internen Zuständigkeiten ergeben sich namentlich aus der Organisationsverordnung und dem Funktionendiagramm (Art. 70 Abs. 3).

Artikel 24 und 25 (Modell 1)

Artikel 24 regelt die Zusammensetzung der Volksschulkommission. Die Kommission besteht aus 11 Mitgliedern (Abs. 1). Sie soll einerseits im Interesse der Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit nicht grösser als nötig sein, aber andererseits doch so viele Mitglieder aufweisen, dass die verschiedenen Parteien proportional zu ihrem Wähleranteil eingebunden werden können. Die Mitglieder der Volksschulkommission mit Ausnahme des Präsidiums werden, wie die Mitglieder der heutigen Schulkommissionen, durch den Stadtrat gewählt (Abs. 3). Die Direktorin oder der Direktor präsidiert die Kommission von Amtes wegen (Abs. 2). Mit dieser in der Praxis verbreiteten Regelung soll das Zusammenwirken zwischen Schulen einerseits und Verwaltung und Gemeinderat andererseits sichergestellt resp. optimiert werden. Durch die Personalunion von Schulkommissionspräsidentin oder -präsident und BSS-Direktorin oder -Direktor ist namentlich sichergestellt, dass die Anliegen und Bedürfnisse der Schule effektiv und effizient eingebracht und gegenüber Gemeinderat und Stadtrat direkt durch die politisch verantwortliche Direktorin resp. den verantwortlichen Direktor vertreten werden. Ohne diese

⁸ OV; SSSB 152.01

klare Regelung der Zuständigkeit würde einerseits die Interessenvertretung der Volksschule gegenüber den politischen Behörden geschwächt und andererseits wäre die Einflussnahme des Stadtrats und des Gemeinderats gegenüber den Schulorganen nicht hinreichend sicher gestellt. Eine Einsitznahme von Elternvertretungen in der Volksschulkommission ist nicht angezeigt, da diese kaum mehr die Eltern der gesamten Stadt angemessen repräsentieren könnten. Dank den Schulräten haben die Eltern aber nach wie vor die Möglichkeit, auf Schulkreisebene mitzuwirken (siehe dazu die Bemerkungen vorne unter Ziffer 3.1 sowie hinten zu Art. 49). Auf gesamtstädtischer Ebene können sie zudem in der Konferenz der Elternräte der Volksschulkommission oder der Direktion Anliegen unterbreiten (Art. 55 Abs. 4).

Artikel 25 umschreibt die Zuständigkeiten der Volksschulkommission zunächst in Form eines Grundsatzes. Nach Absatz 1 besteht die Aufgabe der Kommission in erster Linie in der Erarbeitung und Umsetzung der Bildungsstrategie des Gemeinderats (Art. 4), beispielsweise durch die Festlegung von Schwerpunkten im Rahmen einer Umsetzungsplanung. Absatz 2 enthält eine Aufzählung ihrer Beschlusskompetenzen. Die Kommission fasst diese Beschlüsse stets im Rahmen der Vorgaben von Bund, Kanton und Stadt, der Bildungsstrategie und der durch das zuständige Organ bewilligten Mittel. Absatz 3 erwähnt als weitere besondere Aufgabe die Anstellung, Führung und Beaufsichtigung der geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleiter. In diesem Modell sind nur noch diese der Volksschulkommission direkt unterstellt. Absatz 4 regelt schliesslich die strategische Verantwortung für die Qualitätsentwicklung und ein einheitliches, vergleichbares Notensystem.

Die Zuständigkeiten nach Artikel 25 sind grundsätzlich abschliessend zu verstehen. Nicht ausdrücklich der Volksschulkommission oder einem andern Schulorgan zugewiesene Aufgaben obliegen der Direktion (Art. 23d Abs. 5), sofern sie gesamtstädtisch relevant sind und einheitlich geregelt werden sollen. Nicht mehr zu den Aufgaben der Volksschulkommission gehören Einzelfallentscheide über den Schulausschluss, Gefährdungsmeldungen oder Anzeigen; dafür sind nach dem Modell 1 neu die Schulleitungen zuständig (siehe Art. 40 Abs. 1 Bst. i-k).

Artikel 24-28 (Modell 2)

Das Modell 2 führt zu einer ausführlicheren Regelung als das Modell 1, weil neben der gesamtstädtischen zentralen Schulkommission und der Kommission der Sonderschulen zusätzlich die Schulkreiskommissionen zu regeln sind.

Nach dem Modell 2 ist ein enges Zusammenwirken der zentralen Schulkommission mit den einzelnen Schulkreiskommissionen unabdingbar. In der zentralen Schulkommission nehmen deshalb nach Artikel 24 Absatz 1 die Präsidentinnen und Präsidenten der Schulkreiskommissionen Einsitz. Wie die Volksschulkommission wird auch die zentrale Schulkommission durch die Direktorin oder den Direktor präsiert (vgl. zur Begründung die Bemerkungen vorne zu Art. 24 und 25 nach dem Modell 1). Die zentrale Schulkommission setzt sich somit ausschliesslich aus Personen zusammen, die von Amtes wegen Einsitz nehmen; eine Wahl von Kommissionsmitgliedern durch den Stadtrat entfällt.

Artikel 25 regelt die Zuständigkeiten der zentralen Schulkommission. Absatz 1 entspricht der Regelung nach dem Modell 1. Die besonderen Aufgaben nach Absatz 2 entsprechen teilweise denjenigen der Volksschulkommission, beschränken sich aber naturgemäss auf Fragen, die zweckmässigerweise für die ganze Stadt gleich zu beantworten sind oder eine stadtweite Gesamtsicht erfordern. Dazu gehören beispielsweise die Verteilung der Schul- und der Ferienzeit, allfällige Abweichungen von der Blockzeit, die Verteilung besonderer Angebote auf die Schulkreise und die Einführung von Basisstufen an den einzelnen Standorten (Bst. a, c und

d), wobei die Schulkreiskommissionen dafür ein Antragsrecht haben. Demgegenüber fallen die Anstellung, die Führung und die Beaufsichtigung der Schulleitungen in die Zuständigkeit der Schulkreiskommissionen (Art. 28 Abs. 3) analog der heute geltenden Regelung. Die zentrale Schulkommission erlässt aber allgemeine Vorgaben für die Organisation der Schulleitungen (Abs. 2 Bst. e) und trägt, wie die Volksschulkommission nach dem Modell 1, die strategische Verantwortung für die Qualitätsentwicklung und ein einheitliches, vergleichbares Notensystem (Abs. 3).

Für die Umsetzung der Vorgaben der zentralen Schulkommission in den einzelnen Schulkreisen sind nach Artikel 28 die Schulkreiskommissionen verantwortlich. Die Schulkreiskommissionen bestimmen im Rahmen der Vorgaben der zentralen Schulkommission beispielsweise die Zusammenarbeitsformen auf der Sekundarstufe I und sind für die Organisation der Angebote an den einzelnen Schulstandorten (Abs. 2 Bst. b und c) verantwortlich. Betreffend Schulstandorte im Schulkreis und Eröffnung von Basisstufen stellen sie der zentralen Schulkommission Antrag (Abs. 3 Bst. a). Die Schulkreiskommissionen stellen die Schulleitung an, führen und beaufsichtigen diese und bestimmen die geschäftsführende Schulleiterin oder den geschäftsführenden Schulleiter (Abs. 3 Bst. c und d). Sie beschliessen, analog den Schulkommissionen der Schulkreise im geltenden Schulreglement über einen Schulausschluss, über Gefährdungsmeldungen und über Strafanzeigen (Abs. 3 Bst. f-h).

Die Schulkreiskommissionen bestehen wie heute aus neun Mitgliedern (Art. 26 Abs. 1). Auch für die Wahl, die Zusammensetzung und die Konstituierung der Schulkreiskommission gelten grundsätzlich die gleichen Bestimmungen wie heute für die Schulkommissionen der Schulkreise. Namentlich sind die Eltern auch in den Schulkreiskommissionen durch zwei Personen vertreten (Art. 26 Abs. 2; Art. 56). Die Schulkreiskommissionen konstituieren sich, wie heute, grundsätzlich selbst. Sie können entweder ein Präsidium und ein Vizepräsidium (Art. 27 Abs. 1) oder, als Alternative, ein aus zwei Personen bestehendes Co-Präsidium wählen (Art. 27 Abs. 2). Im zweiten Fall bestimmen sie, welche dieser Personen im Bedarfsfall (Stichtentscheid, Vertretung der Kommission nach aussen) die Funktion des Präsidiums wahrnimmt.

Artikel 26-28 (Modell 1)/Artikel 29 - 31 (Modell 2) Kommission der Sonderschulen

Neu besteht für die Sprachheilschule, die Heilpädagogische Schule und die Sonderklassen nur noch eine Schulkommission mit neun Mitgliedern. Für die Wahl, die Zusammensetzung und die Konstituierung der Kommission gelten grundsätzlich die gleichen Bestimmungen wie heute für die beiden Schulkommissionen nach Artikel 24 Absatz 2 und 3. Anders als im Fall der Volksschulkommission bzw. der zentralen Schulkommission wird das Präsidium aus dem Kreis der Mitglieder bestimmt; dazu gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Schulkreiskommissionen. Auch in der Kommission der Sonderschulen sind die Eltern nach wie vor vertreten. Wie im Fall der Direktion werden die Zuständigkeiten der Kommission der Sonderschulen neu nicht mehr in einer langen kasuistischen Aufzählung einzeln aufgeführt. In knapper Form wird auf die Zuständigkeiten der Volksschulkommission bzw. der zentralen Schulkommission und der Schulkreiskommissionen verwiesen, soweit diese auf den vorliegenden Fall anwendbar sind.

Artikel 29 (Modell 1)/Artikel 32 (Modell 2) Amtsdauer

Die geltende Bestimmung über die Amtsdauer und die Amtszeitbeschränkung für die Mitglieder der Schulkommissionen (bisheriger Art. 28) wird beibehalten. Damit gelten in diesem Punkt nicht die allgemeinen Bestimmungen des Kommissionenreglements. Die Amtsdauer entspricht nicht derjenigen des Stadtrats (vgl. Art. 21 KoR), sondern beginnt und endet nach Absatz 1 Satz 2 mit Rücksicht auf das Schuljahr sieben Monate später, d.h. am 1. August bzw. 31. Juli. Ebenfalls in Abweichung vom Kommissionenreglement sieht Absatz 2 Satz 2

nach wie vor eine Amtszeitbeschränkung vor. Nach dem Kommissionenreglement sind Kommissionsmitglieder ohne Einschränkung wieder wählbar (Art. 4 Abs. 3 KoR). Absatz 3 stellt klar, dass diese Regelungen nur für die gewählten Kommissionsmitglieder und nicht für die Direktorin oder den Direktor gelten, die oder der von Amtes wegen Einsitz in die Volksschulkommission (Modell 1) bzw. in die zentrale Schulkommission (Modell 2) nimmt.

Artikel 30 (Modell 1)/Artikel 33 (Modell 2) Entschädigung

Die Regelung entspricht dem bisherigen Recht. Angesichts der umfassenden Aufgaben der Schulkommissionen rechtfertigt es sich, den Kommissionsmitgliedern in Abweichung von der allgemeinen Regel im Kommissionenreglement nach wie vor zusätzlich zum Sitzungsgeld eine angemessene Jahresentschädigung auszurichten (Art. 19 KoR sieht nur ein Sitzungsgeld vor). Die Höhe der Entschädigung wird durch den Gemeinderat in der Schulverordnung festgelegt (Art. 70 Abs. 2 Bst. a). Sie wird, je nach Wahl des Modells und je nach der mit der konkreten Kommission verbundenen Belastung, für die verschiedenen Schulkommissionen unterschiedlich hoch anzusetzen sein. Nach geltendem Recht erhalten die Präsidentinnen und Präsidenten der Schulkommissionen der Schulkreise eine Entschädigung von Fr. 4 000.00, diejenigen der Heilpädagogischen Schule und der Sonderklassen sowie derjenigen der Sprachheilschule Fr. 3 000.00. Die Mitglieder der Schulkommissionen der Schulkreise erhalten eine Jahresentschädigung von Fr. 800.00, diejenigen der Schulkommissionen der Heilpädagogischen Schule und der Sonderklassen sowie der Sprachheilschule Fr. 500.00.

Die Jahresentschädigungen müssen im Modell 1 wie auch im Modell 2 angepasst werden. Sie werden in der Schulverordnung vom Gemeinderat festgelegt.

Artikel 31 (Modell 1)/Artikel 34 (Modell 2) Sekretariat

Mit dieser Bestimmung wird festgelegt, dass eine Dienststelle der Direktion BSS das Sekretariat für die Volksschulkommission respektive die zentrale Schulkommission sicherstellt. Dies entspricht der heutigen Praxis, in welcher das Schulamt das Sekretariat für die Volksschulkonferenz ausübt.

Artikel 32 (Modell 1)/Artikel 35 (Modell 2) Ergänzendes Recht

Abgesehen von den erwähnten besonderen Bestimmungen über die Zusammensetzung, die Konstituierung, die Zuständigkeiten, die Amtsdauer, die Entschädigung und das Sekretariat gelten nach dieser Bestimmung für die Schulkommissionen die allgemeinen Vorschriften des Kommissionenreglements. Absatz 2 erwähnt, im Sinn einer Information und Erinnerung, insbesondere die Bestimmungen über die Protokollierung und die Vertraulichkeit der Sitzungen und des Protokolls. Mit dieser Verweisung können verschiedene Bestimmungen in den bisherigen Artikeln 25 - 33 ersatzlos gestrichen werden, ohne dass damit eine materielle Änderung verbunden wäre. Die bisherigen Bestimmungen geben zum grössten Teil wieder, was aufgrund der kantonalen Gemeindegesetzgebung oder des Kommissionenreglements ohnehin gilt.

Aufhebung der Artikel 33 - 37 (Modell 1)/Artikel 36 und 37 (Modell 2)

Die Artikel 33 - 37 (Modell 1) bzw. 36 und 37 (Modell 2) werden aufgehoben, weil die entsprechenden Regelungen entweder neu an anderer Stelle geregelt oder aufgrund der Verweisung auf das Kommissionenreglement gegenstandslos geworden sind.

Aufhebung von Artikel 38a

Die heute in Artikel 38a geregelte Unterstellung der Schulleitung wird neu differenziert und damit in den besonderen Bestimmungen über die einzelnen Schulleitungen geregelt (siehe Art. 41 Abs. 2, Art. 41 Abs. 4 Bst. a und 42a Abs. 1). Der bisherige Artikel 38a wird deshalb

aufgehoben. Die Standortschulleitungen sind im Modell 1 den geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleiterin unterstellt. Damit wird mit den geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleitern als Vorgesetzten der Standortschulleitungen eine zusätzliche Hierarchie geschaffen.

Artikel 39 Organisation

Die einzige materielle Änderung von Artikel 39 betrifft die Streichung von Absatz 4. Geschäftsführende Schulleiterinnen und Schulleiter bestehen nur für die Schulleitungen der Schulkreise; sie werden deshalb neu in Artikel 41 geregelt. Die Präzisierungen in Absatz 5 (zuständige Schulkommission, Hinweis auf Funktionendiagramm) sind redaktioneller Natur.

Artikel 40 Zuständigkeiten

Die Änderungen von Artikel 40 sind zu einem guten Teil bloss redaktioneller Natur. So ist in Absatz 1 Buchstabe c neu - wie an andern Stellen auch (siehe z.B. Art. 25 Abs. 4 Bst. a) nach dem Modell 1 - von „Qualitätsentwicklung“ und nicht mehr von „Qualitätssicherung und -evaluation“ die Rede. In Absatz 1 Buchstabe h wird die Weiterbildung ganz allgemein erwähnt.

Neu sind nach dem Modell 1 die Zuständigkeiten nach Absatz 1 Buchstaben i - k betreffend Schulausschluss, Gefährdungsmeldungen und Anzeigen. Diese bisher durch die Schulkommissionen der Schulkreise wahrgenommenen Aufgaben werden den Schulleitungen zugewiesen. Die gesamtstädtische Volksschulkommission ist für solche Einzelfallentscheide zu weit vom Tagesgeschäft entfernt. Im Interesse einer stringenten und möglichst einfachen Lösung sind nach dem Modell 1 neu auch die Schulleitungen der Sprachheilschule und der Heilpädagogischen Schule sowie der Sonderklassen für diese Entscheide zuständig.

Artikel 41 Schulleitungen der Schulkreise 1. Allgemeines

Artikel 41 ist in dieser Form neu, enthält aber nach dem Modell 2 materiell keine weit reichenden Änderungen, sondern übernimmt im Wesentlichen die Regelungen der bisherigen, nun gestrichenen Artikel 38a, 39 Absatz 4 und 42 Absatz 4. Absatz 1 stellt klar, dass die Funktion der geschäftsführenden Schulleiterin oder des geschäftsführenden Schulleiters eines Schulkreises durch eine einzige Person wahrzunehmen ist und nicht durch zwei oder mehr Personen gleichzeitig ausgeübt werden kann. Wie heute sieht Absatz 3 Satz 2 vor, dass die Personalführung in der Regel der Präsidentin oder dem Präsidenten der zuständigen Schulkommission obliegt.

Nach dem Modell 1 sind die geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleiter nicht mehr wie heute Prima oder Primus inter pares mit koordinierenden Aufgaben, sondern Vorgesetzte der übrigen Mitglieder der Schulleitung und damit mit Führungsfunktionen betraut (Abs. 4; siehe dazu auch die Bemerkungen vorne unter Ziffer 3.1). Die geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleiter sind als einziges Mitglied der Schulleitung direkt der Volksschulkommission unterstellt (Abs. 3 Satz 1). Eine direkte Unterstellung aller Schulleitungsmitglieder von insgesamt 22 Schulstandorten unter die Volksschulkommission ergäbe eine übermässig grosse Führungsspanne. Soweit die geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleiter Führungsaufgaben wahrnehmen, sind die Lohnkosten nicht lastenausgleichsberechtigt.⁹ Die entsprechenden Aufwendungen fallen dementsprechend bei der Stadt Bern an. Um zu verhindern, dass die geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleiter nach zwei unterschiedlichen Gesetzgebungen (nach städtischem Personalrecht für die Funktion als ge-

⁹ Erziehungsdirektion des Kantons Bern, REVOS 08: Organisation der Schulführung – Umsetzungshilfe für Gemeinden, S. 15

schäftsführende Schulleiterin resp. geschäftsführender Schulleiter einerseits und nach kantonalen Lehreranstellungsgesetzgebung als Standortschulleiterin resp. Standortschulleiter andererseits) angestellt werden, werden sie auch für diese Funktion nach der kantonalen Lehreranstellungsgesetzgebung angestellt. Der Kanton stellt dafür der Stadt Bern die auf diese Funktion entfallenden Gehaltskosten zu 100 Prozent in Rechnung. Die Abrechnung über das Gehaltssystem PERSISKA des Kantons versteht sich lediglich als Dienstleistung. Sie vereinfacht jedoch die Anstellung und gewährt eine gewisse Flexibilität. Insbesondere sind die geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleiter auf diese Weise für beide Anstellungen bei der gleichen Vorsorgeeinrichtung (BLVK) versichert. Eine analoge Praxis wird bereits bei den Tagesschulleitungen angewendet (Art. 60g Abs. 5).

Artikel 42 Standortschulleitungen

Artikel 42 entspricht materiell dem bisherigen Recht, beschränkt sich aber auf die Regelung der Standortschulleitungen, was auch im neuen Randtitel zum Ausdruck kommt. Die Zuständigkeiten der geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleiter sind neu in Artikel 41 geregelt. Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Natur.

Artikel 42a Schulleitungen nach Artikel 38 Absatz 2

Die Schulleitungen der Sprachheilschule und der Heilpädagogischen Schule sowie der Sonderklassen werden aus systematischen Gründen und im Interesse der Übersichtlichkeit neu in einem besonderen Artikel geregelt. Artikel 42a entspricht materiell dem bisherigen Artikel 38a Absatz 1 und 2. Entsprechend der Regelung für die andern Schulleitungen sieht Absatz 1 Satz 2 neu vor, dass die Personalführung nicht nur in der Regel, sondern immer der Präsidentin oder dem Präsidenten der Schulkommission obliegt.

Artikel 44 Zusammensetzung

Der Konferenz der Schulleitungen gehören wie heute die geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleiter der Schulkreise an. Neu soll auch eine Vertreterin oder ein Vertreter der BSS - gedacht ist an die Leiterin oder den Leiter des Schulamts - formelles Mitglied der Konferenz sein. Damit soll resp. kann die Zusammenarbeit von Schulamt und Schulleitungen effektiver und effizienter sichergestellt werden. Eine (regelmässige) Teilnahme der Direktorin oder des Direktors an Sitzungen ist nicht mehr vorgesehen.

Artikel 46 Zuständigkeiten

Die Verantwortung für die Bereitstellung der erforderlichen Mittel obliegt nach den erwähnten Grundsätzen (vorne Ziffer 4.2.2) der Direktion. Die Konferenz der Schulleitungen muss aber die Möglichkeit haben, Bedürfnisse der Schulen anzumelden. Buchstabe a wird in diesem Sinn angepasst. Die Buchstaben b und c sind unverändert. Gestrichen sind demgegenüber der bisherige Absatz 1 Buchstaben d und e sowie der bisherige Absatz 2. Das Zusammenwirken im Sinn des bisherigen Absatz 1 Buchstabe d und des bisherigen Absatz 2 ist in der Grundsatzbestimmung in Artikel 23 hinreichend geregelt. Das Präsidium der Konferenz vertritt die Schulleitungen nach Absatz 2 in der Volksschulkommission resp. der zentralen Schulkommission und nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Kommissionssitzungen teil. Eine Einsitznahme aller geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleiter in der Kommission ist, schon aus zahlenmässigen Überlegungen, aber auch mit Rücksicht auf die Ressourcen nicht angezeigt.

Artikel 47 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokoll

Die Konferenz der Schulleitungen ist im Sinn des Gemeindegesetzes eine Kommission. Auch für die in Artikel 47 genannten Punkte kann deshalb auf das Kommissionenreglement verwiesen werden. In materieller Hinsicht ändert sich damit gegenüber dem bisherigen Recht nichts.

Artikel 48 Sitzungsgeld

Nach dem Modell 1 wird Artikel 48 aufgehoben. Die geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleiter werden für ihre Führungsaufgaben nach dem Modell 1 wie erwähnt durch die Stadt besoldet. Dazu gehören insbesondere auch ihre Tätigkeiten im Rahmen der Konferenz der Schulleitungen. Damit kann nach diesem Modell auf die Auszahlung von Sitzungsgeldern verzichtet werden.

Nach dem Modell 2 entspricht Artikel 48 materiell dem bisherigen Recht. Die neu vorgesehene Mitgliedschaft der Leiterin oder des Leiters des Schulamts macht eine Präzisierung erforderlich.

Artikel 49 (Modell 1) Grundsatz

Die Schulräte nach den Artikeln 49 ff. sind nur für das Modell 1 vorgesehen. Sie gewährleisten die Mitwirkung der Eltern auf der Ebene der Schulkreise, welche durch den Wegfall der Schulkommissionen der Schulkreise neu festgelegt werden muss. Sie sollen aber auch der Verankerung der Schulen im Quartier dienen und ganz allgemein den Kontakt zum Schulumfeld und zu Organisationen sicherstellen, die für die Schulen von Bedeutung sind. Die Einrichtung von Schulräten auf der Ebene der Schulkreise orientiert sich im Wesentlichen an den Schulräten der Berufsfachschulen (Artikel 18 des Gesetzes vom 14. Juni 2005¹⁰ und Artikel 40 f. der Verordnung vom 9. November 2005¹¹ über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung). Die Schulräte haben eine rein beratende Funktion und sind deshalb auch kein Schulorgan. Sie werden dementsprechend in Artikel 22 nicht erwähnt.

Artikel 50 (Modell 1) Zusammensetzung

Die Schulräte setzen sich nach Artikel 50 Absatz 1 einerseits aus Vertretungen der Elternräte und andererseits aus Vertretungen von Organisationen zusammen, die von gesellschaftlicher Bedeutung und im Schulkreis aktiv sind. Die Elternräte der Schulstandorte bestimmen ihre Vertretung selbst (Art. 55 Abs. 2). Je nach Anzahl Schulstandorte nehmen im Schulrat des Schulkreises drei bis vier Elternvertretungen Einsitz. Die Schulleitung wählt nach Absatz 1 Buchstabe b zwei bis fünf weitere Vertreterinnen oder Vertreter gesellschaftlich bedeutsamer Organisationen. Die Regelung ist verhältnismässig offen gehalten, damit den konkreten Umständen vor Ort Rechnung getragen werden kann. Absatz 2 umschreibt beispielhaft und nicht abschliessend, was unter gesellschaftlich bedeutsamen Organisationen etwa zu verstehen ist. Es soll aber der Schulleitung überlassen sein zu bestimmen, welche Organisationen sie im konkreten Fall berücksichtigen will. Dementsprechend ist auch die Anzahl der zu wählenden Personen nicht fest, sondern in Form einer Bandbreite vorgeschrieben. Der Schulrat soll einerseits eine repräsentative Vertretung ermöglichen, aber auch nicht so gross sein, dass er seine Funktion nicht mehr effizient wahrnehmen kann und übermässige personelle Ressourcen beansprucht.

Artikel 51 (Modell 1) Organisation und Verfahren

Artikel 51 regelt die Organisation und das Verfahren der Schulräte nur sehr grobmaschig. Soweit angezeigt wird der Gemeinderat dazu nähere Vorschriften erlassen (Art. 70 Abs. 2 Bst. a). Allzu detaillierte Vorschriften drängen sich aber auch auf Verordnungsstufe nicht auf. Soweit keine anders lautenden Bestimmungen bestehen, verweist Absatz 2 - in erster Linie im Sinn einer Hilfe für die Praxis, z.B. für Abstimmungen - auf das Kommissionenreglement.

¹⁰ BerG; BSG 435.11

¹¹ BerV; BSG 435.111

Artikel 52 (Modell 1) Zuständigkeiten

Die Schulräte haben wie erwähnt rein beratende Funktion. Als Bindeglied zwischen Schule und Schulumfeld (Art. 49 Abs. 2) fördern sie nach Artikel 52 in erster Linie den Kontakt zwischen der Schule und der Bevölkerung und dienen der Verankerung der Schule im Quartier (Abs. 1 Bst. a). Sie sind zudem, nach dem Wegfall der Elternvertretungen in den bisherigen Schulkommissionen der Schulkreise, auch ein Medium zur Vertretung von Anliegen der Eltern gegenüber der Schule, ebenso der Vertretung der übrigen Bevölkerung und gesellschaftlich bedeutsamer Organisationen (Abs. 1 Bst. b). Denkbar ist zudem, dass die Schulleitung dem Schulrat von sich aus Fragen unterbreitet, zu denen sie eine Reaktion wünscht (Abs. 1 Bst. c). Damit die Schulräte ihre Anliegen wirksam vertreten können, haben sie ausdrücklich die Möglichkeit, der Schulleitung Anliegen und Anträge zu unterbreiten (Abs. 2).

Artikel 53 (Modell 1) Sitzungsgeld

Die Mitglieder der Schulräte leisten einen wertvollen Beitrag zum Zusammenwirken zwischen Schule, Eltern und Bevölkerung. Es rechtfertigt sich daher, ihren Mitgliedern ein Sitzungsgeld auszurichten, soweit diese nicht aufgrund ihrer Funktion als Mitarbeitende der Stadt in den Schulrat gewählt werden.

Aufhebung des 7. Abschnitts und von Artikel 54

Aufgrund der Neuregelung der Direktion in Artikel 23d sind der bisherige Artikel 54 und damit auch der bisherige 7. Abschnitt aufzuheben.

Artikel 55 Elternrat

Die Elternräte der Schulstandorte und der Sonderschulen nach Artikel 55 Absatz 1 und 3 bleiben unverändert bestehen; die Neuformulierung von Absatz 3 ist rein redaktioneller Natur und soll klarstellen, dass für die Sprachheilschule einerseits und für die Heilpädagogische Schule und die Sonderklassen andererseits je ein Elternrat besteht. Aufgehoben werden demgegenüber die Kreiselternräte, deren Funktion sich heute de facto auf die Nomination der Elternvertretungen in den Schulkommissionen der Schulkreise zuhanden des Stadtrats beschränkt. Anstelle der Nomination einer Elternvertretung für die Schulkommission der Schulkreise wählen die Elternräte der Schulstandorte nach Absatz 2 gemäss dem Modell 1 neu je eine Vertretung in den Schulrat des Schulkreises. Diese Personen gehören zugleich der Konferenz der Elternräte an, welche die Eltern gegenüber der Volksschulkommission und der Direktion vertreten (Abs. 4). Diese Konferenz entspricht der heutigen Konferenz der Elternratspräsidien; die geänderte Bezeichnung stellt lediglich eine redaktionelle Anpassung an den Umstand dar, dass keine Kreiselternräte mehr bestehen. Die Konferenz der Elternräte soll Anliegen der Eltern grundsätzlich auch gegenüber der neuen Volksschulkommission vertreten können, doch steht ihr kein förmliches, institutionalisiertes Antragsrecht zu.

Die Regelung für das Modell 2 unterscheidet sich einzig dadurch, dass kein Schulrat besteht. Die Bestimmungen über die Elternräte und die Konferenz der Elternräte entsprechen denjenigen nach dem Modell 1.

Artikel 56 Vertretung der Eltern in der Kommission der Sonderschulen (Modell 1)/Vertretung der Eltern in den Schulkommissionen (Modell 2)

Wie in den heutigen Schulkommissionen der Sprachheilschule und der Heilpädagogischen Schule sowie der Sonderklassen sind die Eltern in der neuen Kommission der Sonderschulen mit zwei Personen vertreten. Der Elternrat der Sprachheilschule und der Elternrat der Heilpädagogischen Schule und der Sonderklassen schlagen dem Stadtrat je eine Person vor (Abs. 2). Nach dem Modell 1 sind die Eltern nur noch in dieser Kommission vertreten, womit der Randtitel von Artikel 56 anzupassen ist. Nach dem Modell 2 besteht die Elternvertretung

in den Schulkreiskommissionen weiter. Die Kreiselternräte, die heute dem Stadtrat Personen zur Wahl vorschlagen, bestehen nicht mehr. Damit werden sich die drei bis vier Elternräte eines Schulkreises auf einen gemeinsamen Vorschlag verständigen müssen; wie dies im Einzelnen erfolgt, wird durch die angepasste Verordnung zu regeln sein.

Artikel 57 Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler

An der Mitwirkung als solcher ändert sich mit den neuen Bestimmungen nichts. Geändert wird lediglich die Zuständigkeit zur Regelung, die nach Absatz 2 neu den Schulleitungen obliegt. Die Schulkommissionen legen dafür nach Absatz 3 - entsprechend der vorne unter Ziffer 4.2.2 erwähnten Aufgabenteilung zwischen Direktion und Schulkommissionen - neu die allgemeinen Grundsätze fest.

Aufhebung von Artikel 58

Für den Voranschlag 2012 hat der Stadtrat die Mittel für das viermalige Erscheinen der Zeitschrift „Die Schule“ gestrichen. Artikel 58 ist zudem für eine Vorschrift in einem Reglement verhältnismässig detailliert. Die Bestimmung ist deshalb durch die allgemeine Regelung im neuen Artikel 23c ersetzt worden und kann hier gestrichen werden.

Artikel 66 Ferienangebote

Artikel 66 wird mit einem neuen Absatz 2 ergänzt, der im Sinn der erheblich erklärten Motion SP/JSUO vom 31. Januar 2008: „Aktiv für Kinder: Rechtsanspruch auf Tagesschulplatz gesetzlich verankern“ einen Rechtsanspruch auf Tagesbetreuung während der Ferien (Ferieninsel) gewährleistet. Der Anspruch steht Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz in der Stadt Bern unabhängig davon zu, ob sie die öffentliche Schule oder eine Privatschule besuchen. Der bisherige Absatz 2 wird - inhaltlich unverändert - neu zu Absatz 3.

Artikel 70 Ausführungsbestimmungen

In Artikel 70 Absatz 2 Buchstabe a werden nach dem Modell 1 die neuen Schulräte erwähnt. In beiden Varianten ist, rein redaktionell, der bisherige Hinweis auf „Organisation und Aufgaben“ zur Vermeidung von Missverständnissen gestrichen; dieser Zusatz bezieht sich nur auf die Schulorgane, nicht auf die Schulkreise. In materieller Hinsicht ändert sich mit dieser redaktionellen Retouche nichts.

Mit dem neuen Absatz 3 wird der Gemeinderat beauftragt, die Einzelheiten der Schulorganisation in einem Funktionendiagramm abzubilden. Das Funktionendiagramm ist ein geeignetes Mittel zur Abbildung der Zuständigkeiten und Verantwortungen. Die kantonale Erziehungsdirektion hat ein Muster-Funktionendiagramm zur Verfügung gestellt, das als Grundlage dient und an die konkreten Verhältnisse in der Stadt Bern angepasst werden kann. Das Funktionendiagramm wird grundsätzlich als so genannter einfacher Beschluss (d.h. nicht als Verordnung) erlassen. Dementsprechend präzisiert Absatz 1 neu, dass der Gemeinderat die eigentlichen Ausführungsbestimmungen in Form einer Verordnung erlässt. Eine Verordnung ist nach Artikel 31 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998¹² immer dann erforderlich, wenn einer bestimmten Stelle Verfügungsbefugnisse eingeräumt werden.

Artikel 70a Eintritt in den Kindergarten

Der bisherige Artikel 70a ist mit der vorliegenden Revisionsvorlage gegenstandslos geworden und wird durch eine Übergangsbestimmung zum Eintritt in den Kindergarten ersetzt. Neues massgebendes Stichdatum für den Eintritt ist gemäss HarmoS und der entsprechenden Anpassung des kantonalen Volksschulgesetzes der 31. Juli (Art. 5 Abs. 1). Nach den Über-

¹² GG; BSG 170.11

gangsbestimmungen zur Revision des Volksschulgesetzes ist das Stichdatum in den Jahren 2013 und 2014 der 30. April, doch können die Gemeinden für diese Jahre ein anderes Datum zwischen dem 1. Mai und dem 31. Juli vorsehen. Mit der vorliegenden Regelung erfolgt die Verschiebung des Stichdatums im Sinn einer möglichst „gleitenden“ Übergangslösung gestaffelt. Somit werden in der Stadt Bern während drei Jahren im Sinn einer Übergangslösung die Schuljahrgänge jeweils 13 Monate umfassen.

Artikel 72 Wahl der neuen Schulkommissionen und der Schulräte (Modell 1)/Wahl der neuen Schulkommissionen (Modell 2)

Mit dem Zwischenbericht vom 23. August 2011 und der vorliegenden Revisionsvorlage wird auch der bisherige Artikel 72 gegenstandslos. In diesem Artikel werden neu die Wahlen der neuen Schulkommissionen und der Schulräte geregelt. Geplant ist, die Änderungen des Schulreglements auf den 1. August 2013 in Kraft zu setzen (siehe Bemerkungen zum Inkrafttreten unter Ziffer 7). Zu diesem Zeitpunkt beginnt auch die neue Amtsdauer der Kommissionen. Damit die Schulkommissionen und die Schulräte ihre Tätigkeit an diesem Datum tatsächlich aufnehmen können, werden sie bereits zu Beginn des zweiten Semesters des Schuljahrs 2012/2013 zu wählen sein.

Artikel 75 Amtszeitbeschränkung

Die nach bisherigem Recht absolvierten Amtsdauern werden für die Berechnung der maximalen Amtszeit nicht angerechnet.

6. Motion Fraktion SP/JUSO (Ursula Marti/Annette Lehmann) vom 31. Januar 2008

Mit der Revision von Artikel 66 ist die Motion Fraktion SP/JUSO (Ursula Marti/Annette Lehmann, SP) vom 31. Januar 2008: „Aktiv für Kinder: Rechtsanspruch auf Tagesschulplatz gesetzlich verankern“ auch hinsichtlich der Forderung betreffend Rechtsanspruch auf einen Platz in der Ferieninsel erfüllt. Die Motion kann somit auch in diesem Punkt als erfüllt abgeschrieben werden.

7. Inkrafttreten der Änderungen

Das neue Kommissionenmodell und die übrigen Änderungen sollen auf den nächst möglichen sinnvollen Zeitpunkt hin, d.h. auf den 1. August 2013, in Kraft gesetzt werden. An diesem Datum werden auch die Änderungen des Volksschulgesetzes in Kraft treten. Damit die Schulorgane und die Schulräte an diesem Datum ihre Tätigkeit aufnehmen können, werden sie vorher zu wählen sein. Der Gemeinderat beabsichtigt dementsprechend, Artikel 72 so bald als möglich in Kraft zu setzen.

8. Vorprüfung und Vernehmlassung

Der Vernehmlassungsentwurf ist durch die Stadtkanzlei vorgeprüft worden. Die Anmerkungen der Stadtkanzlei sind in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

Vom 30. März 2012 bis am 3. Juni 2012 wurde eine Vernehmlassung durchgeführt. Es gingen insgesamt 26 Stellungnahmen ein. Diese werden in einer Synopsis dargestellt. Eine grosse Mehrheit der Vernehmlassenden spricht sich für den Status quo mit Optimierungen aus. Das Modell 1 „Volksschulkommission“ findet keine Sympathien. Hingegen wird das Modell 2 „zent-

rale Schulkommission“ von verschiedenen Vernehmlassungspartnern als möglicher Kompromiss beurteilt.

Der Entwurf ist aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse in einigen Punkten angepasst worden. Verschiedene Änderungen und Präzisierungen betreffen die Zuständigkeiten der Direktion, der Volksschulkommission bzw. der zentralen Schulkommission und, nach dem Modell 2, der Schulkreiskommissionen, die Anzahl Kommissionsmitglieder und einige weitere Punkte. Nicht aufgenommen worden sind demgegenüber Änderungswünsche, die keinen Zusammenhang mit dem neuen Kommissionsmodell aufweisen, insbesondere solche zu Punkten, die im Stadtrat ausdrücklich diskutiert und im Sinn der heute geltenden Regelung entschieden worden sind. Ebenfalls nicht übernommen wurde aus den unter Ziffer 4.2.7 dargelegten Gründen die Forderung, die Bildungsstrategie oder das Integrationskonzept nicht mehr dem Gemeinderat, sondern einer Schulkommission zuzuweisen.

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Reglement vom 30. März 2006 über das Schulwesen (Schulreglement, SR; SSSB 430.101); Teilrevision.
2. Der Stadtrat beschliesst die Änderungen des Schulreglements gemäss beiliegender synoptischer Zusammenstellung nach dem Modell 1 „Eine Volksschulkommission“ oder nach dem Modell 2 „Zentrale Schulkommission“.
3. Der Gemeinderat bestimmt das Datum des Inkrafttretens der Änderungen. Er kann die Änderungen zeitlich gestaffelt in Kraft setzen.
4. Das Ratssekretariat wird mit der Publikation dieses Beschlusses unter Hinweis auf das fakultative Referendum gemäss Artikel 37 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 beauftragt.
5. Der Stadtrat schreibt die am 14. August 2008 erheblich erklärte Motion Fraktion SP/JUSO (Ursula Marti/Annette Lehmann, SP) vom 31. Januar 2008: „Aktiv für Kinder: Rechtsanspruch auf Tagesschulplatz gesetzlich verankern“ auch hinsichtlich des Rechtsanspruchs auf einen Platz in der Ferieninsel als erfüllt ab.

Bern, 15. August 2012

Der Gemeinderat

Beilage:

- Synoptische Zusammenstellung der Änderungen, mit Varianten „Eine Volksschulkommission“ und „Zentrale Schulkommission“